

Änderungen im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten:

„17. Nachtrag vom 21. Dezember 2023“

1. In § 49 werden Abs. 1 – 3 wie folgt geändert:

(1) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 1 beträgt Euro 6.362,50.
Dieser Betrag erhöht sich bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG 2002) im jeweiligen Zeitraum

nach sechsjähriger Tätigkeit auf Euro 6.966,60,

nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 7.564,90,

nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 8.163,20 und

nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 8.761,70.

(2) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 2 beträgt Euro 4.829,20, bei ArbeitnehmerInnen mit einschlägigem Doktorat oder Ph.D. Euro 5.595,60,

Diese Beträge erhöhen sich

a) nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung (§ 27) auf Euro 6.055,70,

b) und bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG) im jeweiligen Zeitraum nach sechsjähriger Tätigkeit als assoziierte/r ProfessorIn auf Euro 6.667,50 ,

nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 7.265,90,

nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 7.864,30 und

nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 8.462,30.

(3) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe B 1 beträgt Euro 3.578,80. Dieser Betrag erhöht sich

a) nach dreijähriger Tätigkeit auf Euro 4.242,60. Die Dreijahresfrist verkürzt sich um Zeiträume, für die tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen nachgewiesen werden;

b) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. a oder bei Vorliegen eines Doktorates, das Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war (Postdoc-Stelle),
auf Euro 4.752,30;

c) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. b auf Euro 5.251,10;

d) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. c auf Euro 5.519,40.

2. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das monatliche Bruttoentgelt in Euro beträgt (Klammerausdruck J = Vorrückungszeitraum in Jahren; für Vorrückung notwendige innerbetriebliche Arbeitserfahrung)